

# Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

Vom 23. November 2022

(KABl 2022 I Nr. 117 S. 318)

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Anlagen zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein	13. Mai 2024	KABl. 2024 I Nr. 38 S. 68	Anlage 1 Anlage 2	neu gefasst neu gefasst

## Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein entsteht zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein und ist deren Rechtsnachfolger.<sup>1</sup> Die Kreis-synoden der bisherigen Kirchenkreise haben für den Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Siegel

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein sind alle Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein zusammengeschlossen. Sie werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. Die von ihm festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 zu dieser Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein sind Solidarräumen zugeordnet und innerhalb dieser zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Zusammensetzung der Regionen oder Solidarräume wird in der Liste, die als Anlage 2

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein wurde am 30. Dezember 2022 im Amtsblatt (KABl. 2022 I Nr. 123 S. 340) veröffentlicht.

dieser Satzung angehängt ist, aufgeführt. 3Im Falle einer körperschaftlichen Veränderung ist die Liste durch den Kreissynodalvorstand zu aktualisieren. 4Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 2 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) 1Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel. 2Das Siegelbild zeigt ein Kreuz über Berg und Wasser; es ist umschlossen mit den Worten „Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein“.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

## § 2

### **Kreissynodalvorstand**

(1) 1Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet. 2Er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- e) sechs weiteren Mitgliedern, die weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen dürfen.

2Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Absatz 2 Buchstabe b bis e ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen.

## § 3

### **Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Theologie,
- b) Nominierungen,
- c) Finanzen,
- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- e) Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (Kuratorium),
- f) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises (Leitungsausschuss),
- g) Telefonseelsorge.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus können die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen. <sup>2</sup>Beauftragte können nach Abstimmung zwischen der Superintendentin oder dem Superintendenten und der oder dem Ausschussvorsitzenden einem Ausschuss fachlich zugeordnet werden.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Kreissynode, Mitglieder der vom Kreissynodalvorstand gebildeten beratenden Ausschüsse werden von ihm berufen. <sup>2</sup>Stellvertretungen sind nicht vorgesehen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und für Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein.

(2) <sup>1</sup>Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben. <sup>2</sup>Die ständigen Ausschüsse können an den Nominierungsausschuss Besetzungsvorschläge geben.

(3) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können die Verwaltungslleitung zu ihren Beratungen hinzuziehen.

#### § 5

##### Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2023 in Kraft.<sup>1</sup> <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 6) sowie die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 28. November 2016 (KABl. 2017 S. 46) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

**Anlage 1<sup>1</sup>**  
**zu § 1 Absatz 1 („Kirchengemeinden“)**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein sind die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Arfeld,
2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Berleburg,
3. Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe,
4. Evangelische Kirchengemeinde Banfetal,
5. Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach,
6. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach,
7. Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe
8. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkeit,
9. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal,
10. Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück,
11. Evangelische Kirchengemeinde Feudinggen,
12. Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg,
13. Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen,
14. Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf,
15. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach,
16. Evangelische Friedenskirchengemeinde Hochsauerland,
17. Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn,
18. Evangelische Kirchengemeinde um den Kindelsberg,
19. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld,
20. Evangelische Kirchengemeinde Müsen,
21. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen,
22. Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf,
23. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach,
24. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklau,
25. Evangelische Kirchengemeinde Olpe,
26. Evangelische Kirchengemeinde Raumland,
27. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf,

---

<sup>1</sup> Anlage 1 neu gefasst durch Anlagen zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vom 13. Mai 2024.

28. Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen,
29. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen,
30. Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen,
31. Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach,
32. Evangelische Kirchengemeinde Weidenau,
33. Evangelische Kirchengemeinde Wingshausen.

**Anlage 2<sup>1</sup>**  
**zu § 1 Absatz 2 („Solidarräume“)**

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein sind den folgenden neun Solidarräumen zugeordnet:

Solidarraum 1

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkei
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf

Solidarraum 2

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf

Solidarraum 3

- Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen

Solidarraum 4

- Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn
- Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen
- Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen

Solidarraum 5

- Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklau
- Evangelische Kirchengemeinde Olpe
- Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach

Solidarraum 6

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld
- Evangelische Kirchengemeinde Weidenau

Solidarraum 7

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach
- Evangelische Kirchengemeinde um den Kindelsberg
- Evangelische Kirchengemeinde Müsen

---

<sup>1</sup> Anlage 2 neu gefasst durch Anlagen zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vom 13. Mai 2024.

Solidarraum 8

- Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe
- Evangelische Kirchengemeinde Banfetal
- Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach
- Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück
- Evangelische Kirchengemeinde Feudingen

Solidarraum 9

- Evangelische Kirchengemeinde Arfeld
- Evangelische Kirchengemeinde Bad Berleburg
- Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe
- Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal
- Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen
- Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf
- Evangelische Friedenskirchengemeinde Hochsauerland
- Evangelische Kirchengemeinde Raumland
- Evangelische Kirchengemeinde Wingshausen

